

Bewerbungsbedingungen

zur öffentlichen Ausschreibung

über den Abschluss eines

Dienstleistungsvertrages für den Winterdienst

bei der

AOK-Bezirksdirektion Ludwigsburg-Rems-Murr

(Akz. AOKBW-2026-BD LRM/Winterdienst-01)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zum Vergabeverfahren.....	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Gegenstand der Ausschreibung	3
1.3	Losvergabe	4
1.4	Auftraggeberin; Kontaktstelle.....	4
1.5	Rechtlicher Rahmen/Wahl des Verfahrens	4
1.6	Geheimhaltung/Geheimwettbewerb	5
1.7	Nebenangebote	6
1.8	Bietergemeinschaft	6
1.9	Unterauftragnehmer	7
1.10	Eignungsleihe	7
1.11	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	8
1.12	Hinweise für ausländische Bieter	9
2.	Angebotsphase	9
2.1	Hinweise zur Angebotserstellung	9
2.2	Hinweise zur Einreichung der Angebote	10
2.3	Eignungskriterien	14
2.4	Öffnung der Angebote	15
2.5	Prüfung und Wertung der Angebote	15
3.	Zuschlagsphase	17
3.1	Zuschlagskriterien	17
3.2	Zuschlags- und Bindefrist	17
3.3	Abruf des Wettbewerbsregisterauszeuges	17
3.4	Mitteilung über vergebene Aufträge	17
4.	Sonstiges	19
4.1	Termine und Fristen im Überblick	19
4.2	Anlagenverzeichnis	20

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen und diskriminierungsfrei für alle Geschlechter.

Hinweis: Wenn im Rahmen dieser Bewerbungsbedingungen und der sonstigen Vergabeunterlagen von Bietern die Rede ist, sind Bietergemeinschaften ebenfalls gemeint, es sei denn, Unterscheidungen zwischen Bietern und Bietergemeinschaften werden ausdrücklich angesprochen.

1. Allgemeines zum Vergabeverfahren

1.1 Einleitung

Die AOK Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit paritätischer Selbstverwaltung von Versicherten- und Arbeitgebervertretern. Mit über 4,6 Mio. Versicherten ist die AOK Baden-Württemberg Marktführer unter den gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg. Sie ist mit 14 AOK-Bezirksdirektionen und ca. 170 AOK-KundenCentern flächendeckend in Baden-Württemberg vertreten.

1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Die AOK-Bezirksdirektion Ludwigsburg-Rems-Murr der AOK Baden-Württemberg benötigt für sieben Standorte einen Winterdienst zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit in der Regel im Zeitraum vom 01. Dezember bis 31. März auf den betreuten Außenflächen.

Vertragsbeginn soll der 01.12.2026 sein. Der Vertrag soll eine Laufzeit von 24 Monaten – mit der zweimaligen Option auf Verlängerung um jeweils ein (1) Jahr auf maximal 48 Monate – haben. Die Einzelheiten der jeweils geschuldeten Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.3 Losvergabe

Eine losweise Vergabe findet nicht statt.

1.4 Auftraggeberin; Kontaktstelle

Auftraggeberin ist die AOK Baden-Württemberg.

Die Anschrift lautet:

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
GB 9.03, Beschaffungsmanagement
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

Kontaktstelle/Ansprechpartner bei der AOK Baden-Württemberg für interessierte Leistungserbringer während des Vergabeverfahrens sind:

GB 9.03 Beschaffungsmanagement
der AOK Baden-Württemberg

über die DTVP Plattform

Auskünfte und Antworten anderer Stellen sowie Auskünfte und Antworten, die außerhalb des dafür vorgesehenen Verfahrens gegeben werden, sind nicht verbindlich.

Die schriftliche Kommunikation erfolgt **ausschließlich über die E-Vergabeplattform DTVP.**

Auf die auf www.dtyp.de und www.aok.de/fk/tools/weitere-inhalte/ausschreibungen erschienene Vergabebekanntmachung wird verwiesen.

1.5 Rechtlicher Rahmen/Wahl des Verfahrens

Die Auftraggeberin ist als gesetzliche Krankenkasse öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Ausschreibung erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung (§ 8 UVgO, § 9 UVgO) unter Beachtung der Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung. Es sind die derzeit geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn diese sich während des Verfahrens ändern sollten.

1.6 Geheimhaltung/Geheimwettbewerb

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern und/oder Bietergemeinschaften gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Die Auftraggeberin behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig.

Es gilt das Gebot des Geheimwettbewerbs. Daher können Mitglieder einer Bietergemeinschaft, wenn sie als solche ein Angebot abgegeben haben, nur dann zugleich auch als Einzelbieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen (und umgekehrt), wenn sie mit dem Angebot jeweils nachweisen, „dass ihre Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und folglich eine Gefahr einer Beeinflussung des (Geheim-)Wettbewerbs unter Bietern nicht besteht“ (EuGH, Urt. v. 23.12.2009 – Rs. C 376/08). Wird dieser Nachweis nicht zur Überzeugung der Auftraggeberin erbracht, sind alle betroffenen Angebote auszuschließen. Bieter, die als Mitglied einer Bietergemeinschaft und als

Einzelbieter teilnehmen, dürfen nicht darauf vertrauen, dass ihnen dieser Nachweis gelingt. Er dürfte praktisch nur sehr schwer zu führen sein.

Verbundene Unternehmen werden gebeten, insbesondere den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 13.04.2011 – VII-Verg 4/11 zu beachten. Die Bieter werden ferner gebeten, die Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 11.05.2011 – VII-Verg 1/11 und vom 30.05.2012 – VII-Verg 1/11 zu beachten. Es wird generell auf die Rechtsprechung der Vergabenachprüfungsinstanzen zum Gebot des Geheimwettbewerbs verwiesen.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass das Gebot des Geheimwettbewerbs selbstverständlich generell gilt (nicht nur im Zusammenhang mit Doppelbewerbungen als Bieter und Bietergemeinschaftsmitglied oder im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen).

1.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.8 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder im Einzelfall rechtmäßig ist.

Insoweit wird insbesondere auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (s. u.a. Beschluss vom 01.07.2015 – VII_Verg 17/15; Beschluss vom 09.11.2011 – VII-Verg 35/11) zur Wettbewerbswidrigkeit von Bietergemeinschaften hingewiesen, deren Mitglieder auch alleine in der Lage wären, ein Angebot abzugeben. Bietergemeinschaften müssen für den Fall der Auftragserteilung eine Rechtsform annehmen, die gewährleistet, dass alle ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haften. Sie haben in den Angeboten jeweils sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen. Bietergemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen.

Die **Bietergemeinschaftserklärung** ist entsprechend auszufüllen. Jeder Bieter aus der Bietergemeinschaft hat die Eigenerklärung Ausschlussgründe (**Formblatt Eignung**) und Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit (**Formblatt Eignung**) auszufüllen. Die unter Ziffer 2.3 genannten Eignungskriterien und Nachweise muss die Bietergemeinschaft vorlegen.

1.9 Unterauftragnehmer

Der Bieter hat die Teile des Auftrags, die er im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Hierzu hat er das **Unterauftragnehmervverzeichnis** auszufüllen und einzureichen.

Vom Unterauftragnehmer muss die **Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer** ausgefüllt werden.

Die Auftraggeberin überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt die Auftraggeberin die Ersetzung des Unterauftragnehmers.

Die Auftraggeberin behält sich vor, weitere Nachweise und Unterlagen zu den Unterauftragnehmern, die beauftragt werden sollen, von dem Bieter nachzufordern.

1.10 Eignungsleihe

Sofern ein Bieter zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit Kapazitäten anderer Unternehmen (z. B. Nachunternehmer) im Wege der Eignungsleihe gemäß § 34 UVgO in Anspruch nimmt, sind die entsprechenden Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie zur wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auch für diese Unternehmen bereits mit dem Angebot vorzulegen.

Sollten Drittunternehmen im Rahmen der Eignungsleihe durch den Bieter mit einbezogen werden, so ist die **Erklärung Eignungsleihe** ausgefüllt einzureichen.

Das Drittunternehmen hat die **Verpflichtungserklärung Eignungsleihgeber** auszufüllen. Diese ist vom Bieter einzureichen. Ferner hat das Drittunternehmen seine wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit entsprechend der Maßgabe dieser Bewerbungsbedingungen mithilfe des entsprechenden Formblatts Eigenerklärung Ausschlussgründe (**Formblatt Eignung**) und Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit (**Formblatt Eignung**) in dem Umfang nachzuweisen, in dem sich der Bieter auf dessen Leistung beruft.

Bzgl. der Nachweise der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit, kann der Bieter die Kapazitäten und Leistungen des Drittunternehmens nur dann in Anspruch nehmen, wenn dieses auch die Leistungen erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Die Erfüllung der Eignungskriterien des Drittunternehmens, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung der Eignungskriterien nutzen möchte, sowie das Vorhandensein von Ausschlussgründen, werden im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so haften beide gesamtschuldnerisch entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe.

1.11 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Bei hinreichenden Anhaltspunkten, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, wird der Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen (§ 31 UVgO; § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Auf die Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit (**Formblatt Eignung**) und die kartell- und wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen für die Bildung von Bietergemeinschaften (vgl. insbesondere OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 9. November 2011 – VII-Verg 35/11 und vom 11. November 2011/21. März 2012 – VII-Verg 92/11) wird hingewiesen.

1.12 Hinweise für ausländische Bieter

Für Bieter, die ihren Unternehmenssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt zusätzlich:

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen, ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Ein Unternehmen, das noch nicht Mitglied in einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat vor Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass es sich, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Ein Unternehmen, dass in der Bundesrepublik Deutschland nur zeitlich befristet tätig wird und keine Personen beschäftigt, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, muss die Anmeldung zum entsprechenden gesetzlichen Versicherungsträger seines Heimatlandes nachweisen.

2. Angebotsphase

2.1 Hinweise zur Angebotserstellung

Vollständigkeit der Unterlagen; Unklarheiten und Anfragen

Die interessierten Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen. Bestehen nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind derartige Fragen an die Vergabestelle über den Kommunikationsbereich der E-Vergabelösung unverzüglich mitzuteilen. Hierzu ist die kostenlose Registrierung des Unternehmens auf www.dtyp.de erforderlich.

Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet. Um allen Bietern eine angemessene Frist zur Bearbeitung der Angebote einzuräumen, werden Fragen, die nach dem 28.09.2026 bei der AOK Baden-Württemberg eingehen, nicht mehr beantwortet.

Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser ggf. in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen entsprechend anonymisiert.

Auf der Internetseite www.dtv.de werden im Kommunikationsbereich unter der jeweiligen Ausschreibung zeitnah Antwortlisten erstellt, die der Bieter ohne Registrierung einsehen kann und die er dort selbstständig herunterladen muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bieter insoweit verpflichtet ist, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen.

Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Gegenstand des Auftrages sind **ausschließlich über das DTVP** zu richten. Dies gilt auch, wenn die Frage oder der Hinweis zuvor schon in anderer Art und Weise übermittelt wurde.

Telefonische Anfragen sowie Auskünfte anderer Stellen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht erteilt, sie wären – falls sie doch erteilt würden – nicht verbindlich.

2.2 Hinweise zur Einreichung der Angebote

Angebotsfrist

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am

05.10.2026, 10:00 Uhr MEZ

Form und Bestandteile der Angebote

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Bieter darf nur ein Angebot einreichen.

Für das Angebot sind zwingend die von der Auftraggeberin im DTVP eingestellten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist hinsichtlich aller seiner Bestandteile –

soweit jeweils auf den Vordrucken und Formularen vorgesehen – in **elektronischer Form (über die E-Vergabeplattform DTVP)** von dem Bieter/der Bietergemeinschaft vollständig und wahrheitsgemäß **ausgefüllt** einzureichen. **Das Angebotsblatt ist zwingend unterzeichnet einzureichen, ansonsten ist der Bieter auszuschließen.**

Mit dem Angebot einzureichen sind:

- das gezeichnete Angebotsblatt
- der Dienstleistungsvertrag
- das ausgefüllte Preisblatt je Standort
- das ausgefüllte Formblatt Eignung
- die Bietergemeinschaftserklärung – *falls beabsichtigt ist, eine Bietergemeinschaft zu bilden*
- das Unterauftragnehmerverzeichnis – *falls beabsichtigt ist, einen Unterauftragnehmer zu beauftragen*
- die Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer – *falls beabsichtigt ist, einen Unterauftragnehmer zu beauftragen*
- die Eignungsleihe – *falls beabsichtigt ist, eine Eignung zu leihen*
- die Verpflichtungserklärung Eignungsleihgeber – *falls beabsichtigt ist, eine Eignung zu leihen*
- die Verpflichtungserklärung Mindestentgelt
- die Verpflichtungserklärung AN-Entsendegesetz – *falls der Auftrag vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst wird*
- Auszug Berufs-/Handelsregister (nicht älter als 6 Monate)
- Auszug Versicherungspolice nicht älter als 3 Monate

Die Angebote müssen alle geforderten Angaben und Erklärungen vollständig enthalten. Alle in den Preisblättern vorgesehenen Positionen sind zwingend auszufüllen. Enthält ein Angebot unvollständig ausgefüllte Preisblätter, wird dieses vom Verfahren ausgeschlossen.

Alle Preise sind in Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer in den Preisblättern anzugeben. Einzelpositionen, die kostenfrei gewährt werden, sind mit „0,00 EUR“ auszuweisen. Eine Nichtangabe oder ein Durchstreichen der betreffenden Positionen führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Skonti sind – falls im Preisblatt abgefragt – separat anzugeben, werden aber nicht bewertet.

Die Eignungskriterien und die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (Eigen-erklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) zum Beleg des Vorliegens der Eignungskriterien und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ergeben sich aus der Vergabebekanntmachung.

Die Auftraggeberin akzeptiert keine Gremienvorbehalte, sonstigen Vorbehalte und keine allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter. Angebote, die einen solchen Gremien- oder sonstigen Vorbehalt oder allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten, werden ausgeschlossen, da sie als Änderungen bzw. Ergänzungen an den Vertragsunterlagen behandelt werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO).

Auf anderem Wege als nach Ziffern 2.1 und 2.2 übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax, E-Mail oder Fernschreiben, sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen. Ebenso unzulässig und unbeachtlich ist eine Rücknahme oder Änderung eines Angebots per Telefax, E-Mail oder Fernschreiben.

Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 UVgO).

Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen § 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO).

Auf die weiteren Ausschlussgründe des § 42 Abs. 1 UVgO wird verwiesen.

Einreichung der Angebote

Für die Abgabe der elektronischen Angebote müssen sich die Bieter auf www.dtv.de registrieren.

Sollten Sie Hilfe in Bezug auf die E-Vergabe-Lösung „DTVP“ benötigen, steht Ihnen der Support der cosinex GmbH unter der Rufnummer 0234/29879611 zur Verfügung.

Änderungen, Berichtigungen, Rücknahme der Angebote

Will der Bieter ein abgegebenes Angebot zurücknehmen oder ändern, hat er – vor Ablauf der Angebotsfrist – das abgegebene Angebot über die DTVP-Plattform zurückzuziehen.

Will der Bieter ein geändertes Angebot abgeben, hat er dieses vor Ablauf der Angebotsfrist neu über die E-Vergabeplattform DTVP einzureichen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei und alle Eintragungen dokumentenecht sein. Andernfalls muss das Angebot gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 UVgO ausgeschlossen werden. Soweit der Bieter Erläuterungen seines Angebots für erforderlich hält, hat er diese auf eigenen besonderen Anlagen beizufügen. In diesem Fall ist zweifelsfrei kenntlich zu machen, dass diese Bestandteil des Angebotes sind. Insbesondere sind auch die Anlagen in Textform zu unterzeichnen.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen der Auftraggeberin sind unzulässig und führen zwingend zum Angebotsausschluss § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO).

Vergütung für die Bearbeitung der Angebote

Für die Erstellung des Angebots inkl. Porto und/oder eingereichte Muster werden keine Vergütung und keine Kostenerstattung gewährt.

2.3 Eignungskriterien

Der Bieter hat seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die Eignungsvoraussetzungen werden im Rahmen der Ausschreibung geprüft.

Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können von der Auftraggeberin bis zum Ablauf einer zu bestimmten Nachfrist nachgefordert werden. Auf § 41 UVgO wird verwiesen.

Zum Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot vorzulegen:

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister und zur Berufsgenossenschaft ihres Sitzes oder Wohnsitzes (Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit (§ 33 UVgO) - **Formblatt Eignung**)
- Auszug Berufs-/Handelsregister nicht älter als 6 Monate

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung zur Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit - **Formblatt Eignung**)
- Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit - **Formblatt Eignung**)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Referenzen (Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit - **Formblatt Eignung**)

Es ist mindestens eine (1) Referenz aus den letzten drei (3) Kalenderjahren aufzuführen, welche in Art und Umfang mit dem hier zu vergebenden Auftrag vergleichbar ist. Die

Anforderungen an die Vergleichbarkeit können durch eine einzelne Referenz oder durch mehrere Referenzen erfüllt werden.

Vergleichbar ist eine Referenz bzw. sind mehrere Referenzen, wenn

- Winterdienstleistungen einschließlich Räum- und Streuleistungen erbracht wurden,
- die Leistungen an insgesamt mindestens drei (3) Standorten durchgeführt wurden und
- die dabei insgesamt betreute Räum- und Streufläche mindestens 2.500 m² betrug.

Bei mehreren Referenzen werden die jeweils nachgewiesenen Standorte und Räum- und Streuflächen zusammengerechnet. Die Referenzen können von einem oder mehreren Auftraggebern stammen.

2.4 Öffnung der Angebote

Zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen (§ 40 UVgO).

2.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Beachtung des §§ 41 ff. UVgO in einem vierstufigen Verfahren. Die vier Stufen der Angebotswertung sind:

- Formelle Prüfung der Angebote (§§ 41 ff. UVgO),
- Eignungsprüfung (§ 31 UVgO),
- Prüfung der Angemessenheit der Preise (§ 44 UVgO),
- Wirtschaftlichkeitsbewertung (§ 43 UVgO).

Die AOK Baden-Württemberg stellt ergänzend hierzu bereits jetzt im Hinblick auf eine möglicherweise erforderlich werdende Preisprüfung gemäß § 44 UVgO folgendes klar:

Von Bietern, deren Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint und deren Angebot im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbewertung ernsthafte Chancen auf den Zuschlag hat, wird die AOK Baden-Württemberg Aufklärung verlangen. Hierzu wird eine kurze Frist zur Stellungnahme gesetzt werden. Stellungnahmen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Das Kriterium der Auskömmlichkeit bezieht sich dabei nur auf die Gesamtheit der Preise und nicht auf die Einzelpreise. Für diese einzelnen Preise gilt das Erfordernis der Auskömmlichkeit also nicht isoliert, sofern das Angebot insgesamt auskömmlich kalkuliert ist.

Die Auftraggeberin geht davon aus, dass ein Angebot dann unauskömmlich ist und ein Unterkostenangebot darstellt, wenn der Erlös, der dem Bieter durch den Vertrag voraussichtlich zufließen wird, unterhalb der Selbstkosten liegt, die dem Bieter durch den Vertrag voraussichtlich entstehen werden.

Als Selbstkosten sind dabei die nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953, BAnz. 1953 Nr. 244, zuletzt geändert durch Art. 289 V v. 25.11.2003, BGBl. I, S. 2304) ermittelten Selbstkosten ohne Berücksichtigung des kalkulatorischen Gewinns zu verstehen. Die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten können u. a. im Internet unter der Adresse <http://www.gesetze-im-internet.de/preisls/> abgerufen werden.

3. Zuschlagsphase

3.1 Zuschlagskriterien

- Der Zuschlag erfolgt ausschließlich schriftlich über das DTVP, Nebenabsprachen haben keinerlei Gültigkeit.
- Nach Öffnung werden die Unterlagen geprüft, ob sie die geforderten Kriterien erfüllen, bzw. vollständig sind.

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ist ausschließlich der günstigste Preis maßgeblich.

Weitere Hinweise können der **Bewertungsmatrix** entnommen werden.

3.2 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet mit Ablauf des

31.12.2026

Die Bieter sind bis zum Ablauf dieser Frist an ihre Angebote gebunden.

3.3 Abruf des Wettbewerbsregistrauszuges

Ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB ist verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter/Bietergemeinschaft, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.

3.4 Mitteilung über vergebene Aufträge

Eine Information der Bieter bei Nichtberücksichtigung ihrer Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 46 UVgO. Eine Information wird den Bietern über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform DTVP zugänglich gemacht.

Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern per Textform gemäß § 48 UVgO mitgeteilt.

Die Auftraggeberin übermittelt dem Bieter im Falle des Zuschlags ein Zuschlagschreiben und den gezeichneten Vertrag über das DTVP. Der Vertrag wird im Gegenzug vom Bieter unterschrieben und über die Kommunikationsfunktion in DTVP hochgeladen.

4. Sonstiges

4.1 Termine und Fristen im Überblick

Einstellung der Bekanntmachung:	07.09.2026
Bieterfragen können bis über die E-Vergabeplattform DTVP eingereicht werden	28.09.2026
Abgabefrist für das Angebot:	05.10.2026; 10:00 Uhr
Zuschlagserteilung:	30.10.2026
Bindefrist des Angebotes:	31.12.2026
Vertragsbeginn:	01.12.2026

Die genannten Termine sind nicht verbindlich und dienen nur als Richtwert.

4.2 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Bewerbungsbedingungen:

- Anlage 1** Angebotsblatt
- Anlage 2** Dienstleistungsvertrag
- Anlage 2.1** Leistungsbeschreibung
- Anlage 2.2 a-g** Preisblatt
- Anlage 2.3 a-g** Lageplan je Standort
- Anlage 2.4 a-f** kommunale Satzungen für die Räum- und Streupflicht
- Anlage 2.5** Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des LTMG und BTTG
- Anlage 3** Bewertungsmatrix
- Anlage 4** Bietergemeinschaftserklärung
- Anlage 5** Unterauftragnehmerverszeichnis
- Anlage 5.1** Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Anlage 6** Eignungsleihe
- Anlage 6.1** Verpflichtungserklärung Eignungsleihgeber
- Anlage 7** Eignung
- Anlage 8** Datenschutzerklärung
- Anlage 9** Merkblatt LTMG
- Anlage 9.1** Verpflichtungserklärung Mindestentgelt
- Anlage 9.2** Verpflichtungserklärung AN-Entsendegesetz